



VP Dr. Armenak  
Utudjian

## Rechtsanwaltschaft und Familie

**D**er Anteil der Rechtsanwältinnen steigt stetig und hat 21,25% (Stand 31. 12. 2016) erreicht – das ist sehr erfreulich.

Diese positive Entwicklung zeigt sich vor allem an folgenden Vergleichszahlen:

- ▶ Noch vor einem Jahr betrug der Anteil der Rechtsanwältinnen 20,5%.
- ▶ Der Frauenanteil im Anwaltsstand der Geburtsjahrgänge 1979–1984 beträgt 34,23% und hat für die Jahrgänge 1984–1989 bereits 45,31% erreicht.

Somit geht die Entwicklung, wenn auch langsam, aber stetig, in die richtige Richtung. Kein Zweifel, es besteht noch einiger Nachholbedarf: Der Anteil der Rechtsanwaltsanwärterinnen beträgt 49,73%.

Der ÖRAK bemüht sich seit Jahren stetig, die Rahmenbedingungen der Berufsausübung für Rechtsanwältinnen zu verbessern:

- ▶ So sieht § 53 RAO seit 2014 die Möglichkeit für Rechtsanwälte vor, innerhalb eines Jahres ab der Geburt (oder Adoption) eines Kindes für ein Kalenderjahr geringere Umlagen in die Versorgungseinrichtung Teil A zu leisten (in der Höhe der Rechtsanwaltsanwärter).
- ▶ Die Umlage für die Versorgungseinrichtung Teil B sieht weitreichende Ermäßigungsmöglichkeiten vor, wenn geringere Umsätze aus der Anwaltstätigkeit erzielt werden.
- ▶ Das kürzlich kundgemachte BRÄG 2016 sieht darüber hinaus die Möglichkeit der gänzlichen Befreiung von der Bezahlung von Umlagen in der Zeit des Beschäftigungsverbotes nach dem MutterschutzG vor.
- ▶ Die Rechtsanwaltskammern kommen ihren Mitgliedern auch durch Befreiungen von der Verfahrens-

hilfe bis zu drei Jahre nach der Geburt eines Kindes entgegen.

All diese Maßnahmen führen erkennbar zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen vor allem von Kolleginnen nach der Geburt eines Kindes, dennoch entscheiden sich viele Kolleginnen immer noch, die Anwaltschaft aus Anlass der Geburt eines Kindes temporär zurückzulegen.

Es bleibt weiterhin unser erklärtes Ziel, diesen Schritt zu vermeiden und den Verbleib im Rechtsanwaltsstand auch in dieser Lebenssituation zu attraktivieren. Daher hat sich der ÖRAK letztes Jahr entschlossen, das bisher bestehende Regelwerk aus dieser Sicht zu evaluieren und, soweit nötig, weitere Umsetzungsschritte in Angriff zu nehmen.

Gestartet wurde mit der ÖRAK-Enquete „Karenz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ein Widerspruch?“, über die im Blattinneren ausführlich berichtet wird. Wir freuen uns jedenfalls über die positive Resonanz zu diesem Thema und das große Interesse an unserer Veranstaltung.

Der „Wunsch-Katalog“ ist lang und reicht von weiteren Ermäßigungen bei Umlagen zur Versorgungseinrichtung zu einer völligen Umstellung auf einkommensabhängige Beitragspflichten, Ruhendstellung der Anwaltschaft, Änderungen bei Haftpflicht- und Krankenversicherungen, weiteren Verbesserungen bei der Verfahrenshilfzuteilung bis zur kammer-eigenen Kinderbetreuung und ähnlichen Service-Maßnahmen. All das wird keinesfalls leicht umzusetzen sein.

Wir bleiben jedenfalls auch in dieser Sache am Ball.

## Seminar für Bankrecht 2017

Das Institut für Bankrecht an der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet im Sommersemester 2017 wieder ein Seminar für Bankrecht.

### Programm:

28. 3. 2017: „Die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)“

Mag. *Christa Drobesh*

13. 6. 2017: „Aktuelle Entwicklungen im Bankrecht“

Univ.-Prof. Dr. *Silvia Dullinger*, Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner*

Die Seminarveranstaltungen finden jeweils ab 17.00 Uhr im Julius-Raab-Saal der Wirtschaftskam-

mer OÖ, Hessenplatz 3, 4020 Linz, statt (Änderungen vorbehalten).

Seminarbeitrag (für die gesamte Veranstaltungsreihe): insgesamt € 2.760,- für beliebig viele Mitarbeiter/innen eines Bankinstituts; € 264,- für Einzelpersonen (ermäßigt € 132,-). Für Justiz- und Universitätsangehörige sowie für Studierende ist die Teilnahme kostenlos.

Anmeldungen werden bis 14. 3. 2017 erbeten an Frau *Maria Hochstöger*, Institut für Bankrecht, Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz-Auhof;

E-Mail: [bankrecht@jku.at](mailto:bankrecht@jku.at) oder unter [www.bankrechtsinstitut.at/anmeldung.php](http://www.bankrechtsinstitut.at/anmeldung.php)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage mit der Adresse [www.bankrechtsinstitut.at](http://www.bankrechtsinstitut.at)

## Enquete „Karenz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ein Widerspruch?“

Am 1. 12. 2016 lud der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zur ÖRAK-Enquete „Karenz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ein Widerspruch?“. Rund 30 Rechtsanwälte sowie Rechtsanwältinnen verfolgten mit großem Interesse das Gespräch. ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Armenak Utudjian* sprach mit Mag. *Carola Fuchs*, Dr. *Bettina Stomper-Rosam*, Mag. *Ulrike Pöchinger* und Dr. *Elisabeth Vanas-Metzler* über ihre Erfahrungen in Bezug auf Rechtsanwaltsberuf und Mutterschaft bzw Karenz.



Fotografarin: *Bianca Schützenböfer*

Ulvr: Dr. *Vanas-Metzler*, Mag. *Pöchinger*, Dr. *Stomper-Rosam*, Mag. *Fuchs*, VP Dr. *Utudjian*

Ziel der Enquete war es, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in die Gestaltung von Karenzregelungen einzubeziehen und weiterführenden Handlungsbedarf zu evaluieren. So war es gelungen, Gäste mit unterschiedlichen Erfahrungen zu gewinnen: Mag. *Fuchs*, die ihr Kind noch als Rechtsanwaltsanwärterin bekommen hatte, Dr. *Stomper-Rosam*, Rechtsanwältin und Mutter von vier Kindern sowie Dr. *Vanas-Metzler* und Mag. *Pöchinger*, die als aktuell Betroffene ihren Standpunkt einbringen konnten. Dr. *Vanas-Metzler* ist Mutter einer vier Monate alten Tochter und karenzierte Rechtsanwältin in einer großen Kanzlei. Mag. *Pöchinger*, Mutter von drei Kindern, ist Einzelanwältin.

Vizepräsident Dr. *Utudjian* ging der Frage nach, welche Rahmenbedingungen von Seiten der Rechtsanwaltskammern geschaffen werden sollten, um den Beruf des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin mit einer Familiengründung vereinbar zu machen, schließlich sei das Interesse am Rechtsanwaltsberuf ungebrochen hoch. Aus der Statistik ergibt sich ein weiblicher Anteil von 50,35% (per 31. 12. 2015) unter den Rechtsanwaltsanwärtern, der Frauenanteil bei den Rechtsanwältinnen beträgt 20,5%.



*Fotografin: Bianca Schützenhöfer  
alle Bilder intensives Gespräch mit dem Publikum*

Das Ergebnis des unter intensiver Einbindung des Publikums geführten Gesprächs waren viele verschiedene Gedanken und Anregungen. So wurde zB der Wunsch geäußert, in der Karenzzeit weiter in der Liste der Rechtsanwältinnen eingetragen bleiben zu können, allenfalls unter Verzicht auf die Zahlung der Umlagen ohne Anrechnung. Können hier einkommensabhängige Beiträge oder eine Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft angedacht werden? In Bezug auf die Krankenversicherung wurde die Möglichkeit angeregt, Beiträge während des Wochengeldbezugs und der Karenz zu ermäßigen und später nachzuzahlen. Wie kann die Situation der Doppelkrankenversicherung bei Bezug des Kinderbetreuungsgeldes gelöst werden? In welchem Ausmaß können die einzelnen Rechtsanwaltskammern Befreiungsmöglichkeiten in Bezug auf die Verfahrenshilfe vorsehen? Wie kann die Einrichtung zB regionaler Substitutionspools optimal umgesetzt werden? IZm der Haftpflichtversicherung wurde angeregt, Ermäßigungsmöglichkeiten mit den Versicherern durchzudenken. Last but not least wurden Kinderbetreuungsmöglichkeiten diskutiert, da gerade die Betreuung der 0–3-Jährigen oft ein Problem darstellen würde. Darüber hinaus wurde der Wunsch geäußert, zeitgemäße Arbeitszeitmodelle wie Teilzeit oder home-office auch im Kanzleialltag zu etablieren.

Viele Anregungen sind bereits in Umsetzung, so können zB die Umlagenordnungen vorsehen, dass für Rechtsanwältinnen ab Antragstellung innerhalb eines Jah-

res ab Geburt ihres Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes statt für maximal zwölf Monate ein verringerter Beitrag zu leisten ist (Beitrag des RAA). Allerdings werden die betreffenden Beitragsmonate bei der Berechnung der Renten nur verhältnismäßig berücksichtigt. Das BRÄG 2016 ermöglicht zudem eine weitere Erleichterung für Mütter, indem die Umlagenordnungen vorsehen können, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen auf Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder des einem solchen Beschäftigungsverbot für werdende Mütter entsprechenden Zeitraums zur Gänze von der Leistung der Umlagen befreit werden. Die RAO ermächtigt die Rechtsanwaltskammern, eine solche Befreiung als Solidarleistung, dh unter Anrechnung der vollen Beitragsmonate, vorzusehen. Zudem gibt es in Tirol die Möglichkeit, auf einen Substitutionspool zurückzugreifen oder/und Zahlungen aus dem Sozialfonds zu erhalten. Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer wiederum informiert aktiv in der *Gesprächsrunde zur Unterstützung der Frauen in der Rechtsanwaltschaft* über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten.

Die österreichischen Rechtsanwaltskammern engagieren sich sowohl für Rechtsanwältinnen als auch Rechtsanwältinnen in Karenz und werden das auch weiter aktiv und mit Engagement tun – Danke für Ihren aktiven Beitrag!

Mag. Eva-Elisabeth Rötbler

## Karenz für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – ein Widerspruch?



Mag. Ulrike Pöchinger

Die Veranstaltung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Vereinbarkeit der Rolle als Mutter und Rechtsanwältin am 1. 12. 2016 war nicht nur Meinungsaustausch, sondern durch die Anwesenheit zahlreicher in dieser Situation lebender und arbeitender Kolleginnen auch ein Erfahrungsaustausch. Mein Dank gilt dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag für die Organisation sowie auch

den Kolleginnen am Podium und Vizepräsidenten Dr. Utudjian für die sachliche Diskussionsleitung.

Zum Thema selbst ist aus meiner Sicht festzuhalten, dass wir aufhören müssen, uns nach einer Situation zu sehnen, die unser Stand schlichtweg nicht bieten kann. Wir sind ein freier Beruf und das ist gut so. Wir sind ein freier Beruf mit allen Vorteilen, aber auch mit allen Verpflichtungen und der besonderen Verantwortung, die es meist dann wahrzunehmen gilt, wenn Freiheit, in welcher Form auch immer, eine Rolle spielt. Ich selbst bin Mutter von drei Kindern (3 Monate, 6 und 8 Jahre alt) und selbstständige Rechtsanwältin in Wien. Natürlich ist es völlig richtig, wie von zahlreichen Kolleginnen auch angemerkt wurde, dass ohne eine fundamentale Organisationsarbeit und die Unterstützung des Ehepartners und/oder Dritter eine Arbeit als Rechtsanwältin in dieser Situation schwer möglich wäre. Aber, und das ist entscheidend, ich wusste das, als ich mich entschied, Rechtsanwältin zu werden,

und ich wusste das, als ich mich entschied, Mutter zu werden. Ich wusste, was es heißt, ein „Freiberufler“, noch dazu einer mit einer besonderen Verantwortung, zu sein.

Es wird uns Rechtsanwältinnen nicht gelingen, das System der freien selbstständigen Anwältinnen an das von angestellten Unternehmensjuristinnen anzugleichen, und ich weiß auch nicht, ob wir uns das wünschen sollten. Unsere Unabhängigkeit ist mir und vor allem meinen Mandanten wichtig. Und die endet dort, wo wir beginnen, uns nach einer wie auch immer gearteten Absicherung durch den Staat oder wen auch immer zu sehnen.

Wo ich allerdings konkret Handlungsbedarf sehe, ist die Rolle unserer Standesvertretung als politischer Akteur. Ich wünsche mir schlicht ein Einwirken auf den Gesetzgeber, die Zuverdienstgrenzen für Freiberufler während der Elternkarenz massiv anzuheben oder noch besser aufzuheben. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum ich auf das Karenzgeld verzichten muss, für das ich schließlich meinen Beitrag über Jahre geleistet habe, nur weil dessen Höhe gerade die Mietkosten meiner Kanzleiräumlichkeiten decken würde. Etwa € 6.800,- dürfte ich im Jahr dazuverdienen. Das wären etwa die Kosten für IT und Telefon. Meine Angestellte könnte ich nicht mehr bezahlen.

Sie müsste ich kündigen. Von den Auswirkungen für mich selbst und für meine Familie ganz zu schweigen.

Wenn ich aber die € 2.000,- Euro des einkommensabhängigen Karenzgeldes beanspruchen dürfte, bei gleichzeitiger Möglichkeit zu normalem Kanzleibetrieb, dann könnte ich neben dem Erhalt von Arbeitsplätzen eine zusätzliche externe Kinderbetreuung finanzieren, und damit auch einen weiteren Arbeitsplatz schaffen. All dies kann ich nicht, weil unser Karenzsystem nicht für Frauen konzipiert wurde, die selbstständig sind, und das meine ich in jeder Hinsicht. Unser Karenzsystem und auch die Zuverdienstgrenzen stammen aus der Ära von Politikerinnen, die als ihre herausragende frauenpolitische Initiative eine Textänderung in der Bundeshymne zu verbuchen haben. Frauen ihre Unabhängigkeit und ihren freien Willen zur Planung ihrer Lebenssituation zu ermöglichen, war aber offenbar nie das Ziel. Um dies zu ändern, wünschen sich viele Kolleginnen und auch ich, wie bereits erwähnt, gezielte politische Arbeit der Kammern und der Vereinigung der freien Berufe mit Fokus auf die für Freiberufler realitätsfernen Zuverdienstgrenzen.

*Mag. Ulrike Pöchinger,  
Rechtsanwältin, Verteidigerin in Strafsachen*

## Wunschbrief aus der Karenz an die Anwaltschaft



*Dr. Elisabeth Vanas-Metzler, LL.M. (Harvard)*

Nachdem über die Feiertage hoffentlich alle Briefe an das Christkind erfüllt wurden, starte ich hoffnungsvoll ins neue Jahr 2017 mit einem Wunschbrief an die Anwaltschaft.

Anlässlich meines Antritts der Elternkarenz und meines damit verbundenen (für mich temporären) Verzichts auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wurde ich eingeladen, bei der – sehr begrüßenswerten

– ÖRAK-Enquete zu Karenzregelungen am 1. 12. 2016 am Podium mitzudiskutieren. Vorauszuschicken ist, dass die bereits bestehenden Regelungen aufgrund der Geburt eines Kindes (Befreiung von der halben Kanzleiabgabe, beschränkte Ermäßigung der Kammerumlage Teil A, vorübergehende Befreiung von der Verfahrenshilfe) sowie die durch das BRÄG 2016 geschaffene Möglichkeit betreffend Stundung oder Befreiung von Umlagen gut – aber aus meiner Sicht noch nicht ausreichend – sind. Die folgende Liste fasst im Wesentlichen die von mir in der Enquete unterstützten Vorschläge zusammen. Mir ist bewusst, dass die hier genannten Punkte teilweise nicht allein kammerintern, sondern in Zusammenarbeit mit Gesetzgeber und Uniqa umgesetzt werden müssten. Die Liste ergibt sich aus meinen persönlichen Überlegungen am Weg von der Tätigkeit als selbstständige Rechtsanwältin in Kooperation mit Graf & Pitkowitz Rechtsanwältinnen GmbH in die Karenz und auch wieder zurück in die Anwaltschaft. Ich bedanke mich herzlich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die mich auf diesem Weg sowie beim Brainstorming zu den relevanten Themen laufend unterstützen.

### **Wunsch # 1: Kostenneutrale Aufrechterhaltung der Kammer-Mitgliedschaft**

Derzeit ist die Aufrechterhaltung der Kammer-Mitgliedschaft während einer einjährigen Karenz sehr teuer. Bei einem Bezug von (einkommensabhängigem) Kinderbetreuungsgeld in der maximalen Höhe von rund € 2.000,- monatlich sind – selbst unter Ausschöpfung der bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten gemäß RAO, Satzungen sowie Umlagen- und Beitragsordnungen – Beiträge an die Versorgungseinrichtungen Teil A iHv € 348,- monatlich und Teil B iHv € 82,- monatlich sowie ein Kammerbeitrag iHv € 422,- jährlich (rund € 35,- monatlich) zu entrichten. All jene, die zuvor der von der Kammer abgeschlossen Uniqa Gruppen-Krankenversicherung (GSVG-Ersatz) beigetreten waren, haben grundsätzlich während aufrechter Kammer-Mitgliedschaft zusätzlich den vollen Versicherungsbeitrag an die Uniqa zu entrichten. Ein beträchtlicher Teil des Kinderbetreuungsgelds – nämlich mehr als ein Drittel – wird somit allein schon durch Zahlungen für Kammer und GSVG-Ersatz aufgezehrt. Dem steht die Zuverdienstgrenze neben dem Kinderbetreuungsgeld iHv (ab dem Jahr 2017) € 6.800,- jährlich (rund € 567,- monatlich) gegenüber (entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze), womit der mögliche Zuverdienst niedriger als die Kosten für Kammer und GSVG-Ersatz ist.

Angesichts dieses Missverhältnisses von Einnahmen- und Ausgabenseite sah ich mich veranlasst, während der Karenz auf die Ausübung der Anwaltschaft zu verzichten, dies unter Inkaufnahme diverser Nachteile (neben dem evidenten Verlust von Kammer-Pensionszeiten): ich habe somit während der Karenz keine Berufszulassung und darf auch bis zur Zuverdienstgrenze keine anwaltliche Tätigkeit verrichten; ich bezahle während der Karenz an die Uniqa eine Prämie für die Anwaltschaft auf den GSVG-Ersatz bei Wiedereintragung, kann aber für die Zeit der Karenz nicht den günstigen Tarif für Zusatzversicherungen von Anwälten in Anspruch nehmen; nebenbei ist der Schritt der Austragung, wie auch der spätere Schritt der Wiedereintragung, samt aller daran geknüpfter Konsequenzen mit unverhältnismäßigem bürokratischen Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden.

Wünschenswert wäre die Möglichkeit, die Kammer-Mitgliedschaft insb während des Bezuges des Kinderbetreuungsgelds aufrechterhalten zu können, und zwar unter Reduktion der Umlagen Teile A und B bis auf null. Wünschenswert wäre darüber hinaus die Möglichkeit, die Kammer-Mitgliedschaft für eine gewisse, über den Kinderbetreuungsgeldbezug hinausgehende Zeit der Vollzeit-Kinderbetreuung (also Zuverdienst unter Geringfügigkeitsgrenze) aufrechterhalten zu können, ebenfalls unter Reduktion der Umlagen Teile A und B bis auf null.

Welche Auswirkung eine solche Reduktion auf Pensionsleistungen haben soll, wird zu besprechen sein. Soweit Betroffene in Kauf nehmen, dass die betreffenden Beitragsmonate bei der Berechnung der Renten nur verhältnismäßig berücksichtigt werden, sollte dieser Vorschlag wohl leicht umsetzbar sein; aus meiner Sicht wäre schon dies ein Schritt in die richtige Richtung. Es wäre allerdings schön, wenn die KollegInnenenschaft gemeinsam einen Weg findet, Zeiten der Kindererziehung bis zu einem gewissen Grad als Versicherungszeiten anzurechnen, so wie es das BRÄG 2016 nun bereits für einen der Dauer des Mutterschutzes entsprechenden Zeitraum ermöglicht.

Ergänzend könnte eine Anpassung der bestehenden Regelungen zur Stundung von Umlagen sowie zum Nachkauf von Versicherungsmonaten für diese Zeitspannen Abhilfe schaffen.

### **Wunsch # 2: Keine doppelten Zahlungen für Krankenversicherung**

Wie erwähnt haben alle Angehörigen der Uniqa Gruppen-Krankenversicherung grundsätzlich während aufrechter Kammer-Mitgliedschaft zusätzlich den vollen Versicherungsbeitrag an die Uniqa zu entrichten. Dies ist vollkommen unnötig, zumal Bezieherinnen/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld ohnedies staatlich krankenversichert sind.

Wünschenswert wäre der Entfall der Pflicht, während des Bezuges des Kinderbetreuungsgelds GSVG-Ersatz-Zahlungen an die Uniqa zu leisten, gekoppelt an eine Zusage der Uniqa iS einer kostenlosen Anwaltschaft, nach der Karenz wieder dieselben Konditionen zu gewähren.

### **Wunsch # 3: Einkommensabhängige Ermäßigungsmöglichkeit auch für die Umlage Teil A**

Ein Wiedereinstieg in den Beruf nach der Karenz ist oft nur in Form einer Teilzeit-Lösung möglich. Derzeit sind die mit der Kammer-Mitgliedschaft verbundenen Kosten auch bei einer solchen Teilzeit-Tätigkeit je nach Einkommenssituation (und ganz generell bei niedrigeren Einkommen) empfindlich hoch. Für die Versorgungseinrichtung Teil A besteht derzeit überhaupt keine Ermäßigungsmöglichkeit; es ist daher der volle jährliche Beitrag iHv € 8.352,- zu entrichten. Für die Versorgungseinrichtung Teil B besteht bereits die einkommensabhängige Ermäßigungsmöglichkeit.

Wünschenswert wäre eine generelle einkommensabhängige Ermäßigungsmöglichkeit auch für die Umlage Teil A. Eine solche Reduktion hätte wohl zur Konsequenz, dass die betreffenden Beitragsmonate bei der Berechnung der Renten nur verhältnismäßig berücksichtigt werden. Betroffene sollen die Möglichkeit haben, die Inanspruchnahme der Ermäßigungs-

möglichkeit gegen diesen langfristigen Nachteil selbst abzuwägen. Ergänzend könnte auch hier eine Anpassung der bestehenden Regelungen zur Stundung von Umlagen sowie zum Nachkauf von Versicherungsmonaten Abhilfe schaffen.

**Wunsch # 4: Zentrale Ansprechstelle in der Kammer**

Anwältinnen/Anwälte, die eine Karenz und eine berufliche Tätigkeit neben der Familie planen, sind mit zahlreichen Themen wie Mutterschutz, Papamonat, Karenz, Kranken- und Pensionsversicherung, Teilzeit-Modelle, Homeoffice, Kinderbetreuung etc sowie den verschiedensten damit zusammenhängenden Fristen konfrontiert. Die Erfahrung zeigt, dass ein enormer organisatorischer Aufwand notwendig ist, für konkrete Fragen den richtigen Ansprechpartner zu finden, dass für jede Frage ein anderer Ansprechpartner zuständig ist, dass es keine umfassende Beratung zu all den relevanten Themen gibt, und dass jede(r) Betrof-

fene somit auf äußerst ineffiziente Weise das Rad gewissermaßen neu erfinden muss.

Wünschenswert wäre eine zentrale Ansprechstelle bei der Kammer, die Betroffenen zu sämtlichen relevanten Themen Auskunft geben kann. Eine solche Stelle könnte auch als Hub zur Sammlung von verschiedenen Ideen betreffend die genannten Themen fungieren und so Anwältinnen/Anwälten sowie Kanzleigemeinschaften anlassbezogen zur Seite stehen. Es ist klar, dass die individuelle Ausgestaltung von Karenz und beruflicher Tätigkeit neben der Familie von persönlichen Vorstellungen sowie vom konkreten Umfeld der Betroffenen in Familie, externer Kinderbetreuung und – nicht zuletzt – in der jeweiligen Kanzlei abhängt. Gleichzeitig bin ich überzeugt, dass ein Gedankenaustausch zu den relevanten Themen maßgeblich dazu beitragen kann, für jeden Einzelfall die ideale Lösung zu finden. Die Kammer könnte hier einen großen Beitrag zur Wahrung der Rechte und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder leisten.

*Dr. Elisabeth Vanas-Metzler, LL. M. (Harvard)*



Schimkowsky (Hrsg Cutka)

**Vertragsmuster und Beispiele für Eingaben**

inklusive 6. Ergänzungslieferung

Loseblattwerk in 2 Mappen inkl. 6. Erg.-Lfg. 2016 und CD-ROM 2016. EUR 398,- ISBN 978-3- 214-15038-9 Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Dieses Werk ist auch online erhältlich. Preis ab EUR 140,40 / Jahr (exkl. USt). Nähere Informationen und Bestellung unter Tel.: +43 1 531 61 655 bzw. [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at) oder auf [www.manz.at/schimkowsky](http://www.manz.at/schimkowsky)

Der „Schimkowsky“ ist das **Standard-Musterbuch für alle Vertragsverfasser**. Mehr als 700 Muster zu **zivilrechtlichen Themen** erleichtern das Verfassen von Verträgen und Eingaben. Vorbemerkungen zu den verschiedenen Abschnitten geben einen Einblick in die Materie. Die einzelnen Muster sind mit erläuternden Anmerkungen versehen.

**Neu in der 6. Ergänzungslieferung:**

- Ehepakete und letztwillige Anordnungen unter Berücksichtigung des mit 1.1.2017 in Kraft tretenden **ErBRÄG 2015** überarbeitet
- Vertragsmuster zu **Insolvenzverfahren** auf neuestem Stand
- Änderungen („Immobilienvertragssteuer“) und Ergänzungen bei den **Grundbuchseingaben**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1010 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

